



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Non per præscriptionem: nam prætenso Episcopi Henningii privilegio
suffultus probandi præscriptionem modus rejicitur.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Sintemahlen so viel der Stadt Hildesheim Jura angehet/
dieselbe nicht alle litteris consigniret / sondern longævo usu
acquiriret/ und hergebracht seynd/ quod postea examinabitur.

Expressius verò in ihrer annastlich auffenbemerckter ferner-
weiten gründtlichen Wiederlegung dießseitiger confutation loco pu-
ræ conclusionis sub præf. den 1ten. Februarii 1677. fol. circiter
4to. immediatè post allegat. Bruning. J. Gleichwie nun die Stadt
Hildesheim

Verba sunt hæc.

Gleichwie nun die Stadt Hildesheim ihre vornehmste Ge-
rechtshame jure proprio hat. (id quod manifestè erroneum
esse supra demonstratum.) Und solche ab antiquissimis
temporibus hergebracht / (Quod pariter à vero aberrare
paulo post demonstrabitur.) Nicht aber beneficio & con-
cessione Dominorum Episcoporum erlanget hat. (Quod
in tantum ultissimè acceptatur.)

Et iterum ibidem folio circiter 4to. à fin. verf. Die Stadt.
In Verbis

Die Stadt Hildesheim ist nimmer dem Herrn Bischoffen
quoad collectas unterworfen gewesen / (Repugnat id)

Num. 21. 25. 54. 55. 58. Et notanter. 64.

n. 21. 25.

Sondern hat die Steuer - Freyheit ab omni retrò
ævo suo jure (pari errore laborat) non alieno beneficio gehabt
(Et hoc verissimum.)

54. 55.
58. 64.

Dannhero weisen dieselbe keinen Immunitäts - Schein vorzu-
zeigen / so hat man sich allhie desfalls mit keiner Verantwortung zu
bemühen / oder aufzuhalten.

*Nec à collectis per præscriptionem immunis est,
nam prætenso Episcopi Henningii Privilegio
suffultus probandi præscriptionem mo-
dus rejicitur.*

S lauffet alles noch zur Zeit bloß und allein auff diese Fra-
ge hinaus / ob gedachte Stadt die Steuer - Freyheit vor Anno
1630. erlassen / und hergebracht gehabt.

Selbiges dann endtlich der Gebühr Rechtens zu un-
tersuchen / müssen angesehen werden die Probationes , wo-
mit der Städtische Schrifft - Steller solche behaupten will :

Und ist zu erst ein newer doch wunderbarerlicher modus proban-
dæ exemptionis , welchen der Antagonist zur Hand nimmet / wann
er Vermög eines dem angeben nach vom Herrn Bischoffen Henning
in Anno 1474. erhaltenen Privilegii

Num. 13.

num. 13.

Dreher

H. VI
78

Dreyer Hildesheimischer Bürger und Rahts-Herren/ consequenter interessatorum / von dem Raht als parte & iudice aufgenommene Deposition seiner den 10ten. Februarii 1679. zu Wienn übergebener so genandter gründtlichen Refutation dießseitthiger Bestärck- und Verificirung erstatteten Berichts *sub. num. 4. & 5. beylegt*

n. 93.

Vid. num. 93.

Dann so viel gedachtes Privilegium an sich betrifft / soll dasselb vel quasi nummehro ein Vertrag / und compactatum seyn / aber es sehe der Anti-Causidicus jetzt angezogener seiner Anlage *sub. num. 4. nach/* so wird er finden die Worte

Ad ductum PRIVILEGII Episcopi Henningii.

Ingleichen die Rubric gedachter Anlage *num. 5. ubi habetur*

Copia PRIVILEGII Episcopi Henningii.

Es wird aber dasselbe *ex supposito*, daß dergleichen eines vorhanden (woran man zu zweiffeln grosse Ursach hat / dann die Stadt ausser dem Braw-Privilegio von keinem weiß / wie oft erwehnet) und zur Observanz gerachten wäre / in einem verkehrten Verstand aufgenommen; Und jedoch thut die Stadt nun einige Jahren hero ganz newverlich in allen ihren wieder den gnädigsten Landts-Fürsten am Käyserl. Reichs-Hoff-Raht und Cammer-Bericht zu Speyer angesponnenen unbefugten Proceßsen ein sonderbahres Vertrauen darauff setzen.

Nachdemahlen aber dasselbe allhie nur blosserdingß incidenter angezogen / und dann in einer anderen zwischen Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden und der Stadt am Cammer-Bericht Rechts-hängiger den Boenfall betreffender Sache haubt-sächlich darwieder gehandelt worden; Als thut man sich allhie nur lediglich auff die Anlage

n. 94.

Sub num. 94.

beziehen

Dieses jedoch muß man zum Überflus zu jedermänniglichen information kurglich melden / daß auß besagtem Privilegio Henningiano, wann es ja vorhanden / ein anderes nicht zuschliessen / als daß hochgemeldter Herr Bischoff seinem Bürgermeister und Raht diese besondere / in den gemeinen Rechten sonst nicht begründete Gnad und Autorität gegeben / wann in der Stadt Policey/Zünfften / und dahin gehörigen Commerciem und Handthierung zwischen Fremdbden oder Bürgeren ein Streit oder Frage fürfallen solte / ob dieses oder jenes in der Stadt also hergebracht / oder üblich seye / oder nicht / und dann einige auß deren Mittel zu den Heiligen behalten könten / dieses oder jenes Recht oder Gewohnheit in der Stadt Hildesheim zuseyn / daß so dann der Raht und ihro Nachkommen dabey behalten / und gelassen werden solten / nicht aber / daß er seine hohe Landts-Fürstl. Hochheit und derselben anleibende Regalia seiner Unterthanen Arbitrio schlechterdings unterworffen hätte / welches aller Vernunft / und denen Rechten zuwiederlauffen wurde / *cum Privilegio nemo uti possit contra eum, à quo illud obtinuit*

Reincking. de Reg. sac. & Eccles. lib. 1. clas. 5. cap. 6. n. 172.

Et Privilegium vires suas amittat, si incipiat esse nocivum ipsi concedenti

Klock.

Klock. de contrib. cap. 16. n. 101.

Natta conf. 487. n. 26.

Cylman. in symphor. part. 1. tit. 2. vot. 1. n. 75.

Ullermassen Weiland Herz Churfürst Ernst / höchstseeltiger Gedächtnuß in einem Anno 1576. an seine damalige Stifft. Hildesheimische Rächte abgelassenem Schreiben die von denen gemeinen Ständen dazumahl in puncto Religionis verlangete Reversales betreffend

sub num. 95.

n. 95.

Fast hefftig protestiret / daß es Ihme und seinen Successoribus ein beschwerliches Präjudicium machen / wie auch bey denen Chur- und Fürsten des Reichs sehr nachred- und verkleinerlich fallen würde/dasern er sich dem Arbitrio und Maßgebung seiner Landt. Ständen gleichsam unterworfen / und sich dardurch der Landts. Fürstl. Hocheit begeben solte: Eben wenig hat der Herz Bischoff Henning sich seiner Bürger Aussage unterworfen / und selbige über sein ihm zutheilendes Fürsten. Recht cognosciren lassen wollen: Quod igitur verisimile non est, falsitatis imaginem habere censetur, scribit ipse Antagonista.

Und wam man auch gleich demselben / citra tamen præjudicium veri, einen gefallen thun / und diesen modum probandi frey passiren lassen wolte / so würden ja darbey allerhand abscheuliche Nullicaiten und Absurditäten vorfallen / dann Burgermeister und Racht ist Pars, doch Judex, die Rachtsherren seynd interessiret / doch Zeugen / es ist kein interrogatorium übergeben / keine citatio ad videndum jurare testis abgelassen / sondern es stehen dieselbe in des Rachts Eyden und Pflichten / seynd bey dem Eyde / womit sie dem Racht-Haus verwandt / anmaß- und lächerlich abgehöret / und desgleichen Zeuges mehr; Uber das könnte denen nicht ohnartig vorgeworffen werden illud Judæorum: Nondum quinquaginta annos attigisti, & Abraham vidisti?

Begner ist so ungeschaid nicht / er weiß wohl / daß es hier umb eine Immemorial-Præscription zu thun / cujus initii non exstat memoria in contrarium, und ob dieselbe vor Anno 1630. gewesen oder nicht? Was sollen dann diese drey Kerl zur Sache schaffen? Wann der eine seiner Aussage nach Anno 1595. der ander Anno 1603. und der dritte Anno 1609. zur Welt geböhren / so ist außgemachet / daß dieselbe umb das Jahr 1630. respective 35. 27. und 21 Jahr alt gewesen / nun wehre wohl zu vernehmen / ob dieselbe vor dem zwölfften Jahr ihres Alters die Nestel auffbinden / und von dem zwanzigsten Jahr her gedenccken können? oder wann sie ja solches vermögt / ob dieselbe auff's Racht-Haus riechen dörfen? Ob man ihnen dazumahl auff die Nasen gehencket / was die Stadt Hildesheim vor jura gehabt? ob sie wohl gewußt / was eine immemorialis præscriptio sey? erfessen und hergebracht / was das heisse? was es vor einen Effect und Nachtruck habe? der einer ist 81. der ander 72. der dritte 66. Jahr in allem alt gewesen / doch deponiren sie ohne Scheu von 50. 60. 100. und NB. mehr Jahren / ja weiter / als sich Menschen Bedencken erstrecket: Ubi tum eratis? Zwaren sagen sie auß / das Widerspiel nimmer gesehen / oder gehöret

H VI

28

U a

zuha

zuhaben/ Et quid inde? Folget dann eigentlich darauß/ daß es nicht
geschehen sey? und sonst quã conscientiã laßet man den hochehleuch-
teten Leser und Richter urtheilen / dann die Stadt noch Anno 1666.
einfolglich nur 9. Jahr vor der anmaßlichen Deposition einige Zah-
lung geleistet / und 1200. Rthlr. baar erleget / das andere aber auff
den Wechsel aufgestellt

nr. 96.
& 97.

Num. 96. sub fin. & num. 97.

Und das seynd die jenige / welche über 100. und mehr Jahr
gedencken könneten / allbereits vergessen? oder haben sie es muhwillig
verschwiegen / so siehet zu erwegen / wie ein solches Gesindel so hur-
tig sich anschicke / wann es an ein schwehren gehet / womit man den
gnädigsten Landts-Fürsten umb das seinige bringen / und der Stadt
empor / oder zu neuen juribus verhelffen möge: Sie haben auch / wie
sie sagen / das Gegenspiel von ihren Eltern und Voreltern nie gehö-
ret und erfahren; Ob sie auch dieselbe wohl jemahls darumb gefra-
get / oder gekennet haben? Merito ergo his opponitur, quod non
ut homines deposuerint, cum sine ratione sanã & concludenti (&
quod magis est) contra manifestam veritatem, quod libuit, & Se-
natus voluit, eructaverint post

Cravet. consil. 115. n. 9.

Pruckman. vol. 2. cons. 6. n. 110.

Es haben Bürgermeister und Rath der Stadt Trier in simili causã
immunitatis gegen ihren Herrn Erzb. Bischoffen und Churfürsten ihre
Mitbürger auch abhören lassen / und derselben Aussage in vim pro-
bationis beygelegt / es hat aber der Herr Referens apud

Klock. in vot. Cameral. relat. 72. n. 162.

Dieselbe als verdächtigt merito verworffen: Verba dicti Referentis
sunt hæc

Allegant quidem actores (puta cives Trevirenses) se
antiquitus semper in quietã possessione immunitatis à Te-
loniis (hic collectis) fuisse & indebitè à paucis annis suã im-
munitate & libertate spoliatos esse, sed certè testibus hoc
sufficienter non probant, qui sunt pro majore parte Cives
Trevirenses & sic testes in propriã causã sunt, cum de eorũ
commodo particulariter agatur, & per consequens fidem
nullam faciant, per jura notissima ibidem allegata.

Quid clarius? aber vergeblich haltet man sich in dergleichen
ineptien ferners auff / welche der Richter von selbst leicht finden
wird.

*Fundamentum in præscriptione radicatum ever-
titur, quia deest titulus.*



Erwegen dann zu der ex Adverso vorgeschützeter Præ-
scription etwas näher zu schreiten / so ist eine obtriegba-
re Regul der Rechts-Lehrer / quod subditi contra Prin-
cipem in iis, quæ à regalibus dependent, nullo unquam
tempore